

Die richtige Durchführung der Mitgliederversammlung

Oder: Nicht so einfach wie gedacht ... oder doch?

Online-Rechtstagung des Landesverbandes Bayerischer
Kleingärtner e.V. am 19.11.2022

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Rechtstagung des
Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. am 03.05.2021

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., Köln**
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin**
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows the website layout. On the left is a navigation menu with items like 'Startseite', 'Wir über uns', 'EXTRA! Coronapandemie und die Vereine/Verbände', 'Neues für Vereine und Verbände', 'Vereinsrecht', 'Neues für Vereine und Verbände', 'Vereinsprüfung und verbandlich und/oder saulung aus O-Diagenen', 'Musterprüfungsmusterhefte', and 'Unterstützung bei Vereinskonflikten und Streitigkeiten'. The main content area features a header image of three people and the text 'Rechtsanwalt für Vereinsrecht und Verbandsrecht'. Below this, there is a 'Kostenlos' button and a 'Letzte Meinungen:' section with two articles: 'Verband beim Vereins- und als...' and 'Regeln für Spielvermittlung teilweise unwirksam'.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das „oberste Organ“ des Vereins: richtig und falsch zugleich!

§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Die Einladung zur
Mitgliederversammlung**

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

"Laut Satzung muss die Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Eine Versammlung im 1. Quartal wäre teuer, da dann eine Halle angemietet werden müsste. Aus Kostengründen würde der 1. Vorsitzende gerne das eigene Vereinsheim sowie das Vereinsgelände für die Versammlung nutzen, um zeitgleich diese mit einem Gartenfest zu kombinieren. Aus wetterbedingten Gründen wäre dann die Versammlung erst im 2. Quartal (Mai) möglich. Ist die Verlegung der Versammlung auf das 2. Quartal möglich?"

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wer darf zur Versammlung einladen?

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu **von der Satzung ausdrücklich ermächtigt** ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Ur. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Ur. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

In welcher Form muss eingeladen werden ?

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



*„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest **ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.**“*

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Ur. v. 18.12.2013, Az. 8 U 20/13).

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Mit welcher Frist muss eingeladen werden?

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !

↓

Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.

↓

Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.

↓

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**
(LG Düsseldorf, Urf. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wen muss man einladen ?

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht

↓

„Ein Vereinsbeschluss oder eine Wahl ist grundsätzlich **ungültig**, wenn nicht **alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...**“
(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Durchführung der Mitgliederversammlung

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich **nur Mitglieder** teilnehmen
(auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht)



**Teilnahmeberechtigt sind auch alle nach der Satzung
dazu berechtigten Nichtmitglieder**



**Auch bei (erlaubter) Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst
teilnahmeberechtigter Personen oder der Durchführung einer (erlaubten)
„virtuellen“ Mitgliederversammlung ist die Überprüfung der
Teilnahmeberechtigung erforderlich**

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Wenn der Pachtvertrag von beiden Eheleuten unterschrieben wurde (also der Name eines Pächters, darunter der Name des Ehepartners), sind dann beide Vereinsmitglieder und somit stimmberechtigt?“

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Zu spät kommende Mitglieder an der Jahreshauptversammlung – Dürfen diese daran noch teilnehmen (z.B. wählen)?“

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wer leitet die Versammlung?

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung!

Ist die nach der Satzung zur Versammlungsleitung bestimmte Person nicht anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende Vorsitzende.“
(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 180)

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Rederecht der Mitglieder

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfordert i.d.R. eine Aussprache über den zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstand. ... Aus dem Mitverwaltungsrecht ergibt sich, dass grundsätzlich jedem Mitglied in der Versammlung das Rederecht zusteht. ...“

Das Rederecht ist nicht davon abhängig, dass auch das Stimmrecht besteht. Es kann somit auch von einem Ehrenmitglied oder von einem i.S.d. § 34 BGB befangenen Mitglied in Anspruch genommen werden.

Das Rederecht besteht nur, wenn sich seine Ausübung sachlich auf den aufgerufenen Tagesordnungspunkt bezieht; außerhalb der Tagesordnung sind Anträge zur Geschäftsordnung (Verfahrensanträge) zulässig.“
(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-1396)

Werden Redebeiträge von Mitgliedern unberechtigt unterdrückt, kann dies zur Unwirksamkeit des entsprechenden Beschlusses führen!
(LG Saarbrücken, Urt. v. 14.09.2020, Az. 16 O 107/18)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Wie genau muss ein Tagesordnungspunkt definiert sein, wenn sich daraus ein Beschluss ergeben soll?“

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Schriftlich gestellte Anträge von Mitgliedern – Sollen diese zur Abstimmung gebracht werden, bevor die Tagesordnungspunkte in der Versammlung besprochen und abgearbeitet werden?“

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anträge der Mitglieder „zur Tagesordnung“

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der **Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte** zu diesen gestellt werden
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** zu ändern
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die **Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung** veranlassen sollen



Für die letzte Antragsmöglichkeit ist eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich, da hier von § 32 Abs. 1 S. 2 BGB abgewichen wird!

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“*

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und Vorstandsabwahlen sowie die Vereinsauflösung gelten

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



*„Zu diesen Beschlüssen gehören **auch Wahlentscheidungen**, wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“*

(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Hierbei ist davon auszugehen, dass die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zulässigerweise nicht so durchgeführt werden kann, dass einzelne Mitglieder telefonisch „zugeschaltet“, sind und ihnen abweichend von anderen nicht erschienenen Mitgliedern die telefonische Teilnahme bei Abstimmungen ermöglicht wird. **Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.** Außerdem wird aus den Regelungen der §§ 32 Abs. 1 S. 3 und 33 Abs. 1 S. 1 BGB deutlich, dass nur die Erschienenen Mitglieder bei der Beschlussfassung stimmberechtigt sind.“*

(OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)



Dies gilt nicht, sofern die Satzung oder das Gesetz die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder zulässt!

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

„Geheime“ Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinsatzung bestimmt.



„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)



Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren. Ansonsten beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die Mitgliederversammlung.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

"Was ist bei einer außerordentlichen Versammlung zu beachten?"

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Danke für Ihr Mitdenken!

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

"Kündigung passiver Mitglieder durch den Verein – wann und unter welchen Umständen möglich?"

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sollinhalt der Vereinssatzung: Eintritt und Austritt der Mitglieder

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 1 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten ... über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**, ...



§ 39 BGB:

- (1) Die Mitglieder sind **zum Austritt** aus dem Verein **berechtigt**.
- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am **Schluss eines Geschäftsjahrs** oder erst nach dem **Ablauf einer Kündigungsfrist** zulässig ist; die Kündigungsfrist kann **höchstens zwei Jahre** betragen.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Kann ein eingetragener Lebenspartner, der selber nicht Pächter ist, zum Vorstandsmitglied gewählt werden? In unserer Satzung steht: „wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied“

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Unser ehemaliger Vorstand hat auch die Aufgaben des Kassiers gemacht, soweit ich weiß, ist dies nicht zulässig. Können Sie mir das bestätigen?“

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Vorstands des Vereins



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 26 Abs. 1 S. 1 BGB:
Der Verein muß einen Vorstand haben.

**WICHTIG: Das Gesetz kennt nur diesen nach § 26 BGB
vertretungsberechtigten Vorstand!**

↓

§ 58 Nr. 3 BGB:
Die **Satzung** soll Bestimmungen enthalten ... über die Bildung des Vorstands,
...

↓

**Jede Satzung regelt für den jeweiligen Verein die Anzahl der
Vorstandsmitglieder, die Voraussetzungen für die Amtsfähigkeit, die
Amtszeit und Amtsbezeichnungen etc.**

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „Ämterhäufung“ im Vorstand



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Sieht die Vereinssatzung einen mehrgliedrigen Vorstand in der Weise vor, daß die Inhaber bestimmter Ämter den Vorstand bilden, ist durch Auslegung darüber zu entscheiden, ob damit auch die Kopfzahl des Vorstandes festgelegt sein soll. Danach ist zu beurteilen, ob die Mitgliederversammlung eine Person in verschiedene Vorstandsämter wählen darf (Personalunion) oder nicht. Läßt sich im Wege der Auslegung eine entsprechende **Beschränkung nicht feststellen, steht es den Mitgliedern** kraft ihrer Vereinsautonomie **frei, wie sie die vorgesehenen Vorstandsämter besetzen wollen.**“
(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.03.1989, Az, 3 Wx 25/89; so auch OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.2010, Az. 15 W 286)*

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnehmerfrage

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Es wurde 2001 eine Pauschale in Höhe von 30,00 DM/Monat für die Kosten betr. der EDV-Haltung festgelegt. Es wurden aber Kosten für Drucker, Papier separat abgerechnet und jetzt eine Rechnung für einen PC in Rechnung gestellt von 250,00 Euro. Das müsste doch mit der Pauschale bereits abgedeckt sein!“

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Aufwendungsersatzanspruch

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 670 BGB:

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Aufwendungen des Vorstands im
Sinne des § 670 BGB:**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Aufwendungen im Sinne des nach § 27 Abs. 3 BGB entsprechend anwendbaren Auftragsrechts sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.

*Dazu zählen alle Auslagen des Beauftragten, insbesondere für **Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc.** Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.*

Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, d.h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Haben Sie weitere Fragen?
Stellen Sie diese gerne!**

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER